

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Auch bei hohen Temperaturen keine Vermieterpflicht zum Sonnenschutz

Sommerzeit – Hitzezeit.

Bei steigenden Außentemperaturen wird es auch in vielen Innenräumen von Mietwohnungen heiß.

Es gibt für Vermieter aber keine Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen. Vielfach erzählen Mieter, in den Mietwohnungen darf es nicht heißer als 26 Grad sein. Dann sei eine Mietminderung gerechtfertigt.

Dieser Wert stammt aber aus der Arbeitsstättenverordnung und schreibt Arbeitgebern vor, bei Raumtemperaturen über 26 Grad Schutzvorrichtungen einzurichten.

Diese Vorschrift ist aber auf Mietverhältnisse nicht anzuwenden.